

## Elternunterrichtung ! ?

### Haben Sie Fragen oder wissen nicht so recht, wo die Reise hingehen soll?

Kein Problem! Mit dieser Empfehlung möchte Sie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V bei Ihrer praktischen Arbeit unterstützen und mit Ihnen gemeinsam eine für alle klare und rechtssichere Übermittlung der kindlichen Entwicklungsdaten auf der Grundlage des § 1 Absatz 5 Kindertagesförderungsgesetz M-V gewährleisten.

Im Grunde ist es ganz einfach. Eines der Kinder aus Ihrer Einrichtung kommt in die Schule und vorab findet das abschließende Elterngespräch statt. Dieses bereiten Sie wie gewohnt vor und stellen die aus Ihrer Sicht wichtigsten Dokumente als Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation zusammen. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten besprechen Sie diese, sodass abschließend durch die Personensorgeberechtigten entschieden werden kann, welche von diesen Dokumenten tatsächlich an die aufnehmende Grundschule übermittelt werden sollen. Erst dann ist die dem Flyer „Elternunterrichtung“ zugrunde gelegte informierte Einwilligung möglich, da die konkreten personenbezogenen und schriftlich fixierten Daten ersichtlich werden.

Für Ihr Abschlussgespräch bedeutet dies, dass Sie folgende Fragen an die Personensorgeberechtigten eindeutig geklärt haben sollten:

- 1) Möchten die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit der Datenübermittlung auf der Grundlage der Elternunterrichtung in Anspruch nehmen?

*An dieser Stelle sollten die Personensorgeberechtigten darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihnen die Entscheidung vollkommen frei steht und eine mögliche Verweigerung der Einwilligung zur Datenübermittlung keine negativen Folgen hat.*

- 2) Welche bereits zur Verfügung stehenden schriftlichen Dokumente sollen der aufnehmenden Grundschule zur Verfügung gestellt werden?

*Den Personensorgeberechtigten steht es frei, selektiv vorzugehen. Nicht alle Ergebnisse Ihrer alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung müssen übermittelt werden. Wichtig ist jedoch, dass die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit erhalten haben, die verschriftlichten Dokumente zu lesen und zu verstehen.*

- 3) An welche Einrichtung sollen die Daten übermittelt werden?

*In der Regel wissen die Personensorgeberechtigten frühzeitig, welche Schule oder Hort ihr Kind besuchen wird, sodass eine konkrete Nennung zumindest der Institution möglich ist. Ist schon die entsprechende Lehr- oder Erziehungskraft bekannt oder lässt sich in Erfahrung bringen, dann ist diese zu nennen.*

Ganz allgemein muss allen Beteiligten jederzeit klar sein, **wer welche Daten in welchem Umfang** erhält. Genau darauf muss sich die Einwilligung der Personensorgeberechtigten beziehen. Nach Beendigung des Gesprächs übergibt die Kindertageseinrichtung die schriftlich bestätigten Unterlagen zur Datenübermittlung an die aufnehmende Schule. So können Sie eine gute und übergangslose

individuelle Förderung der Ihnen anvertrauten Kinder auch weiterhin gewährleisten und zugleich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen rechtskonform umsetzen.

Für Ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit mit den Grundschulen des Landes dankt Ihnen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sehr.

Falls Sie weitergehende Fragen zur Elternunterrichtung haben, wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:

[bildungskonzeption@bm.mv-regierung.de](mailto:bildungskonzeption@bm.mv-regierung.de)